

Betriebliche Regelung über das Videoüberwachungssystem und Informationsschreiben an die Mitarbeiter

nach Art. 4, Abs. 3, Ges. Nr. 300/1970 und Art. 13, EU Verordnung 679/2016

Zum Zwecke der Rechtmäßigkeit eines Disziplinarverfahrens muss vorliegendes Dokument laut Art. 7 des Gesetzes 300/1970 („Arbeitnehmerstatut“) vorher an einem für alle Mitarbeiter zugänglichen Ort ausgehängt worden sein. Damit die vom Datenschutzkodex vorgesehene Informationspflicht (Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 und der EU-Verordnung 679/2016) als erfüllt angesehen werden kann, muss dieses Dokument allen Mitarbeitern über jedwedem, von der Gesellschaft als angemessen betrachtetes Mittel (E-Mail, betriebliches Intranet, schwarzes Brett usw.) weitergeleitet bzw. zur Kenntnis gebracht worden sein.

Das Unternehmen Weger Walter GmbH hat ein System zur Videoüberwachung aller Eingangsbereiche und die dazugehörigen Außenflächen und Bereiche eingeführt.

Die Firma Weger Walter GmbH hat aus den im vorliegenden Dokument dargelegten Gründen ein System von fest montierten Überwachungskameras der Außenbereiche und folgender Innenbereiche installiert:

- Gang – Gebäude Nr. 5
- Empfangsbereich - Gebäude Nr. 5
- Hackschnitzelanlage – Gebäude Nr. 5
- Tiefgarage - Gebäude Nr. 28
- Laserschweißzentrum – Gebäude Nr. 28

Die genauen Standorte der Überwachungskameras sind aus beiliegender Planzeichnung ersichtlich.

Im Folgenden werden die Zweckbestimmung, die Eigenschaften und Betriebsregeln des Videoüberwachungssystems beschrieben, welches im Einklang mit der EU-Verordnung 679/2016, den Verfügungen der Datenschutzbehörde und den geltenden Bestimmungen des Arbeitnehmerstatuts installiert wurde. Außerdem wurden hierbei auch sämtliche zivil- und strafrechtliche Bestimmungen über den unrechtmäßigen Eingriff in die Privatsphäre und über den Schutz des persönlichen Images der Betroffenen beachtet.

1. Zweckbestimmung

Das System dient dem Schutz der folgenden rechtmäßigen Interessen der Gesellschaft:

- Schutz des betrieblichen Eigentums;
- Schutz von Gütern, die sich in den Räumlichkeiten, Eingangsbereichen und Außenflächen des Betriebs befinden, vor Beschädigung, Vandalismus oder Diebstahl, sowie Schutz der Unversehrtheit der anwesenden Personen;
- sonstige Sicherheitszwecke in den Bereichen, an denen die Arbeitsleistung erbracht wird;
- Brandverhütung und Verhütung sonstiger Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und/oder der Arbeitsbereiche gefährden;

2. Gründe für die Notwendigkeit des Systems

- Videoüberwachung der Eingangsbereiche und der externen Bereiche an den Arbeitsorten:

Die Videoüberwachungsanlage ist das effektivste System, um rund um die Uhr, also einschließlich der normalen Arbeitszeit und außerhalb der Arbeitszeiten alle Außenbereiche, die nicht für die Durchführung von Arbeitstätigkeiten vorgesehen sind, zu überwachen. Dasselbe gilt für die Eingangsbereiche zu den Betriebsgebäuden, angesichts ihrer Zahl und Größe im Verhältnis zur Anzahl des zuständigen Personals.

Dieses Videoüberwachungssystem stellt daher eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, um die externe und interne Sicherheit der betrieblichen Gebäude und der entsprechenden Zuhörfächen zu verbessern.

- Interne Videoüberwachung am Arbeitsplatz Laserschweißzentrum und Hackschnitzelanlage

Die interne Videoüberwachung dient zum Zweck der Sicherheit und Schutz des Unternehmens vor unbefugten Zutritten, aber auch aufgrund organisatorischer/produktiver Notwendigkeit, v.a. zur Behebung von Störfällen der Hackschnitzelanlage sowie aus Gründen der Arbeitssicherheit und zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person.

Betriebliche Regelung über das Videoüberwachungssystem und Informationsschreiben an die Mitarbeiter

nach Art. 4, Abs. 3, Ges. Nr. 300/1970 und Art. 13, EU Verordnung 679/2016

3. Eigenschaften des Systems

Das System besteht aus einer Reihe von Videokameras, welche in der Nähe der oben angeführten Betriebsbereiche eingebaut werden und deren Standorte aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich sind.

Das Videoüberwachungssystem bedingt die vorübergehende Speicherung der Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 72 Stunden nach ihrer Aufnahme; nach Ablauf dieser Frist werden die Aufzeichnungen automatisch gelöscht. Die für die Verwaltung des Videoüberwachungssystems zuständigen Beauftragten sind die einzigen Personen, die innerhalb der obigen Frist und nach vorheriger Eingabe ihrer persönlichen Zugangsberechtigung die gespeicherten Aufzeichnungen einsehen können, mit dem alleinigen Zweck, Straftaten und Vorschriftenverletzungen zu überprüfen und die Daten dem Gericht oder der Polizeibehörde zu melden. Für sämtliche Informationen können sich die Betroffenen an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung gemäß Art. 29 der DSGVO für die Einsichtnahme in die betriebliche Videoüberwachungsanlagen Steger Lukas – Steger Consulting GmbH wenden.

Die installierten Videokameras dienen dazu, die Eingangsbereiche des Betriebs und die Außenflächen zu filmen, wobei ihr Sichtwinkel auf das zu schützende Areal beschränkt ist. Die Kameras sind fest eingebaut, nicht schwenkbar und haben Zoomfunktion.

4. Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass das beschriebene Videoüberwachungssystem Gegenstand einer am 21.07.2025 unterzeichneten Gewerkschaftsvereinbarung, im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 300/1970 i.d.F. von Art. 23 des GvD Nr. 151/2015, ist.

Mit der vorliegenden betrieblichen Regelung erfüllt die Firma Weger Walter GmbH in erster Linie die von Art. 4 Abs. 3 des Arbeitnehmerstatuts (Gesetz Nr. 300/1970) vorgesehene Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitern über den Einsatz eines Videoüberwachungssystems und die Durchführung der Kontrolltätigkeiten im Hinblick auf die Verwendung dieser Aufzeichnungen.

Zweitens handelt es sich beim vorliegenden Dokument um ein geeignetes Informationsschreiben für die Betroffenen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 13 der EU-Verordnung 679/2016 und im Sinne der Verordnung der Datenschutzbehörde vom 8. April 2010.

Mit Bezug auf die vom Datenschutzkodex vorgesehenen Verpflichtungen weisen wir darauf hin, dass für das Betreten der Betriebsgebäude durch Besucher und Dritte in der Nähe der Überwachungskameras in den Außenbereichen, bei den Eingangsbereichen und in den Innenbereichen geeignete Hinweisschilder angebracht wurden, die der von der Datenschutzbehörde vorgegebenen Vorlage entsprechen. Diese Vorlage wurde auch der vorliegenden Regelung beigelegt. Die externen Informationsschilder sind auch während der Nachtstunden gut sichtbar.

Die Mitarbeiter, die schriftlich mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Benutzung der Aufzeichnungen beauftragt werden, verfügen über entsprechende Zugangsberechtigungen, mit denen sie ausschließlich die ihnen jeweils zugeteilten Aufgaben durchführen können.

Wie bereits oben angeführt, sieht das System vor, dass die Aufzeichnungen nach Ablauf des maximal vorgesehenen Aufbewahrungszeitraums automatisch gelöscht werden. Auch wurde das System gegen die Gefahr des missbräuchlichen Zugriffs gesichert.

5. Benutzung der Aufzeichnungen

Die über das Videoüberwachungssystem gesammelten Aufzeichnungen dienen zum Zweck der Sicherheit und Schutz des Unternehmens vor unbefugten Zutritten, aber auch aufgrund organisatorischer/produktiver Notwendigkeit, v.a. zur Behebung von Störfällen der Hackschnitzelanlage sowie aus Gründen der Arbeitssicherheit und zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person.

**Betriebliche Regelung über das
Videoüberwachungssystem und
Informationsschreiben an die Mitarbeiter**
nach Art. 4, Abs. 3, Ges. Nr. 300/1970 und Art. 13, EU Verordnung 679/2016**6. Implementierung des Systems und Anpassung der betrieblichen Regelung**

Die eventuelle Implementierung des Videoüberwachungssystems erfordert die Ergänzung der vorliegenden Regelung und die Erfüllung der hierfür vorgesehenen Obliegenheiten im Sinne des Arbeitnehmerstatuts und des Datenschutzgesetzes. Insbesondere wird die Gewerkschaftsvereinbarung dementsprechend ergänzt; darüber hinaus ist in diesem Falle vorgesehen, dass die Mitarbeiter angemessen und rechtzeitig darüber informiert werden, auch durch die Anbringung einer entsprechenden Mitteilung am schwarzen Brett des Betriebs.

Datum, 26.08.2025


.....
Weger Walter GmbH**Anlagen:**

- Planzeichnung mit Angabe der Standorte der Überwachungskameras;
- Abkommen zwischen der Firma Weger Walter GmbH und dem EGV, betreffend der Anbringung einer Videoaufzeichnungsanlage

Abkommen betreffend die Anbringung einer Videoaufzeichnungsanlage

Am 21.07.2025 wird am Sitz des Unternehmens Weger Walter GmbH in 39030 Kiens/Ehrenburg (BZ), Handwerkerzone 5,

zwischen

der Firma **WEGER WALTER GmbH**, vertreten durch Herrn Weger Walter;

und

der **EGV** der Firma Weger Walter GmbH, in den Personen von Herrn Ploner Anton, Weger Martin und Gräber Rudi,

nachstehende Vereinbarung betreffend die Installation einer Videoaufzeichnungsanlage auf dem Betriebsgelände der Weger Walter GmbH im Sinne und nach Maßgabe von Art. 4 des Gesetzes Nr. 300/70 (Arbeitnehmerstatut) sowie des Beschlusses der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (*Garante per la protezione dei dati personali*) vom 8. April 2010, unter Berücksichtigung des Leitfadens des EDPB (European Data Protection Board) 3/2019, welcher von der italienischen Aufsichtsbehörde mit FAQ vom 05/12/2020 angepasst wurde. unterzeichnet.

* * *

Vorausgeschickt, dass

- die Firma Weger Walter GmbH im Rahmen des Sicherheitskonzeptes eine Videoaufzeichnungsanlage zur Überwachung der Außenbereiche, folgender Innenbereiche: Gang Halle Nr. 5, Empfangsbereich, Tiefgarage Halle Nr. 28, Hackschnitzelanlage sowie des Laserschutzentrums gemäß Lageplan in der Anlage installiert, weshalb die Möglichkeit einer Überwachung der Arbeitnehmer aus der Ferne gegeben ist;
- die Anwendung der Videoaufzeichnungsanlage zum Zweck der Sicherheit und zum Schutz des Unternehmens vor unbefugten Zutritten, Einbrüchen, Diebstählen und somit des betrieblichen Eigentums dient, aber auch aufgrund organisatorischer/produktiver Notwendigkeiten, v.a. zur Behebung von Störfällen der Hackschnitzelanlage sowie aus Gründen der Arbeitssicherheit sowie zum Schutz von lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist;
- die Firma Weger Walter GmbH der EGV alle Informationen bezüglich des oben genannten Projekts sowie betreffend die Anwendung, die Funktionsweise und die Positionierung der Videoaufzeichnungsanlage geliefert hat;
- Art. 4 des Gesetzes Nr. 30/70 (Arbeitnehmerstatut) im Fall der Verwendung und Installation von Überwachungsanlagen, welche die Kontrolle der Tätigkeit der Arbeitnehmer aus der Ferne ermöglichen, den Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der einheitlichen Gewerkschaftsvertretung vorsieht;

wird Folgendes vereinbart:

- 1) Die Prämissen bilden integrierenden und wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Abkommens.
- 2) Zwischen der Weger Walter GmbH und der EGV besteht Einigkeit über die wie oben begründete Notwendigkeit der Anbringung und Verwendung der Videoaufzeichnungsanlage in den oben angeführten Bereichen des Betriebssitzes in Ehrenburg sowie darüber, dass die gegenständliche Anlage keinesfalls eine Überwachungsanlage darstellt.
- 3) Die Parteien halten im Sinne und für die Wirkungen von Art. 4 des Ges. Nr. 300/1970 (Arbeitnehmerstatut) fest, dass die gegenständliche Videoaufzeichnungsanlage den Angaben laut technischer Beschreibung im beiliegenden Dokument, welches integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, entspricht. Die Anlage besteht demzufolge aus 5 intern

installierten Kameras (davon 5 fix eingestellt und nicht rotierend), 21 extern installierten Kameras (davon 21 fixe eingestellt und rotierend) sowie 1 Aufnahmegerät.

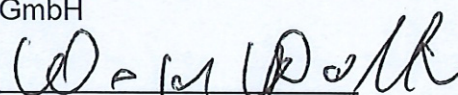
- 4) Für den Fall, dass der Arbeitgeber beabsichtigt, eventuelle Änderungen betreffend die Anzahl sowie Positionierung der Aufnahmegeräte anzubringen, wird die EGV rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, sodass diese Vereinbarung im Anschluss daran entsprechend integriert werden kann.
- 5) Die Benutzung und Aufbewahrung der mittels gegenständlicher Videoaufzeichnungsanlage gesammelten Daten erfolgt nach dem Prinzip der Angemessenheit sowie unter Beachtung der gesetzlichen Normen ausschließlich für die oben bestimmten, klaren und rechtmäßigen Zwecke.
- 6) Die Videoaufzeichnungsanlage und die damit registrierten Aufnahmen sind im Sinne und nach Maßgabe von Art. 4 des Gesetzes Nr. 30/70 (Arbeitnehmerstatut) für alle mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Zwecke verwendbar.
- 7) Die Präsenz von Videoüberwachungsgeräten wird mittels Anbringung von entsprechenden Hinweistafeln gekennzeichnet. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Arbeitnehmer im Sinne von Art. 6 der EU-Verordnung 679/2016 zu informieren.
- 8) Die gegenständlichen Videoaufzeichnungen werden im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der diesbezüglichen Prinzipien der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (*Garante per la protezione dei dati personali*) aufbewahrt und können bei Zwischenfällen (z.B. bei Auslösung eines Alarms, sonstige Hinweise, Verdachtsmomente) von dem Verantwortlichen gemäß EU-Verordnung 679/2016, (G.V.D. Nr. 196/03 bzw. Gesetzesdekret 101/2018) eingesehen werden. Aufgrund der Weitläufigkeit der überwachten Zone sowie der Tatsache, dass das Unternehmen eine 4,5 Tage-Woche mit Arbeitsende am Freitag zu Mittag praktiziert, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass auch die Verantwortlichen/Sachbearbeiter gemäß Leitfadens des EDPB (European Data Protection Board) 3/2019 bzw. FAQ vom 05/12/2020 der italienischen Aufsichtsbehörde die Videoaufzeichnungen bis zu einer Höchstdauer von 72 Stunden einsehen dürfen, und die Aufnahmen demzufolge auch nicht länger als für diesen Zeitraum aufbewahrt werden dürfen. Auf Antrag des Sicherheitsprechers (RLS) an die Firma wird im Anschluss daran auch letzterem die Einsichtnahme gewährt.
- 9) Der Datenschutzbeauftragter (DPO) wie lt. Art. 37 DSGVO ist die Steger Consulting GmbH.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

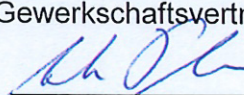
Weger Walter GmbH

Die Einheitliche Gewerkschaftsvertretung (EGV)

Weger Walter



Floner Anton



Weger Walter GmbH

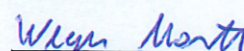
LÜFTUNGS- und KLIMATECHNIK GERÄTEBAU

Handwerkerzone 5 - 39030 KIEMS/EHRENBURG

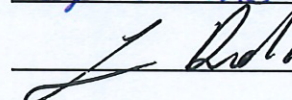
Tel. 0474 585253 - Info@weger.it

Steuer-/MwSt.Nr.: 0043 735 021 8

Weger Martin

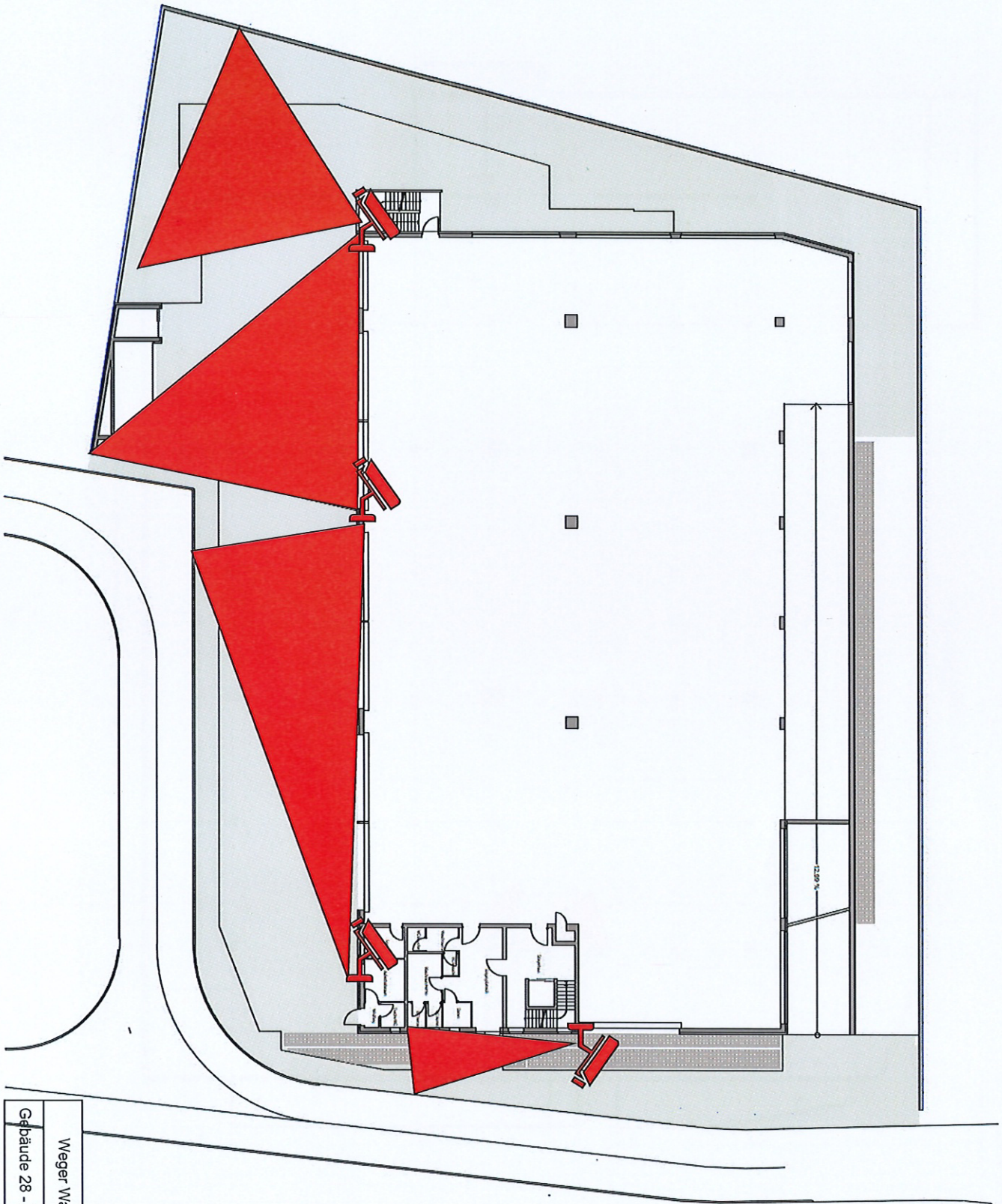


Gräber Rudi

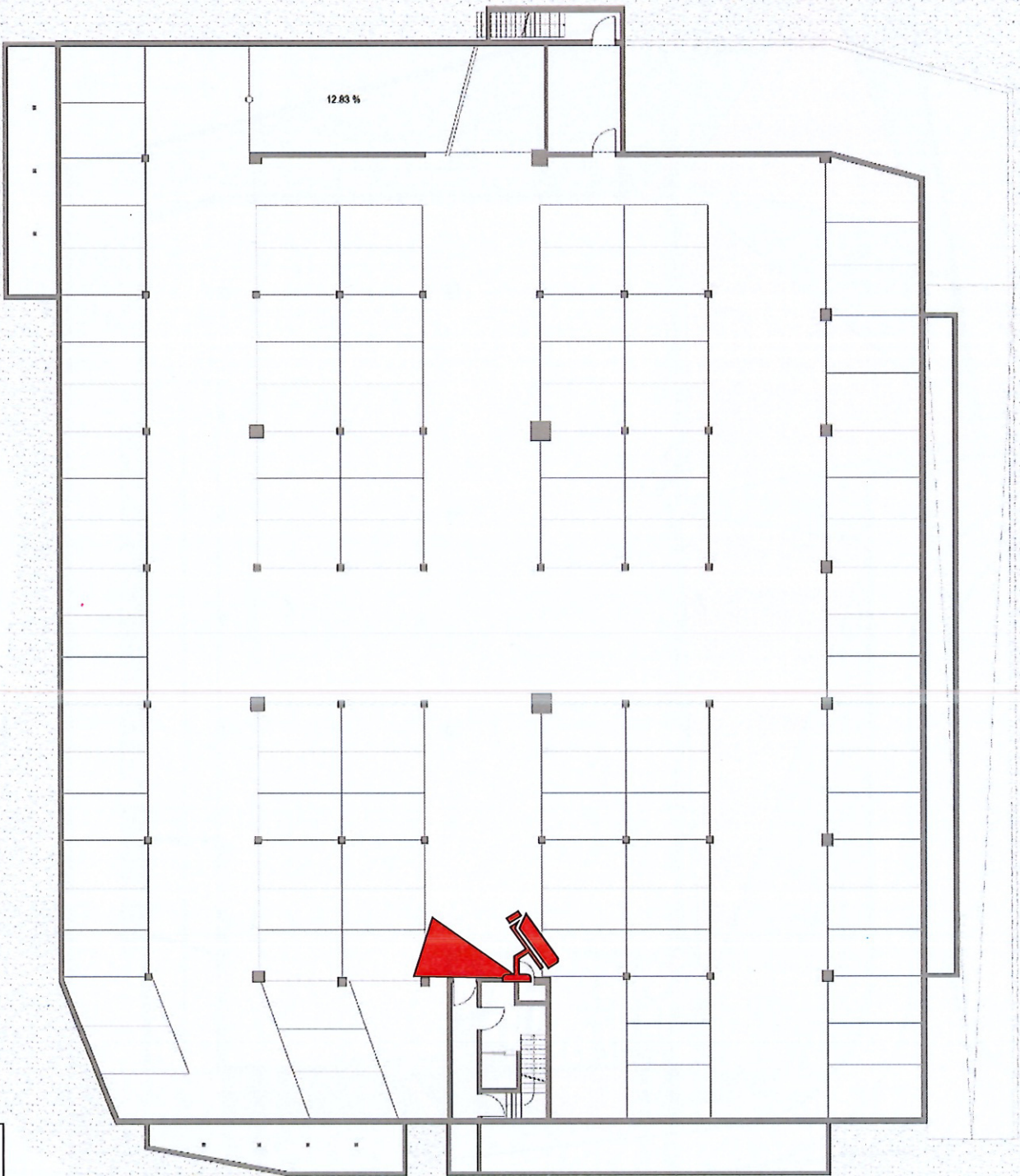


Anlagen:

- Lageplan mit Aufnahmewinkel der Kameras
- Datenblätter der Bestandteile
- Empfehlung des Herstellers Laser-Schweißzelle
- FB 5.1.13_01 Ernennung/Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Videoüberwachungsanlage.

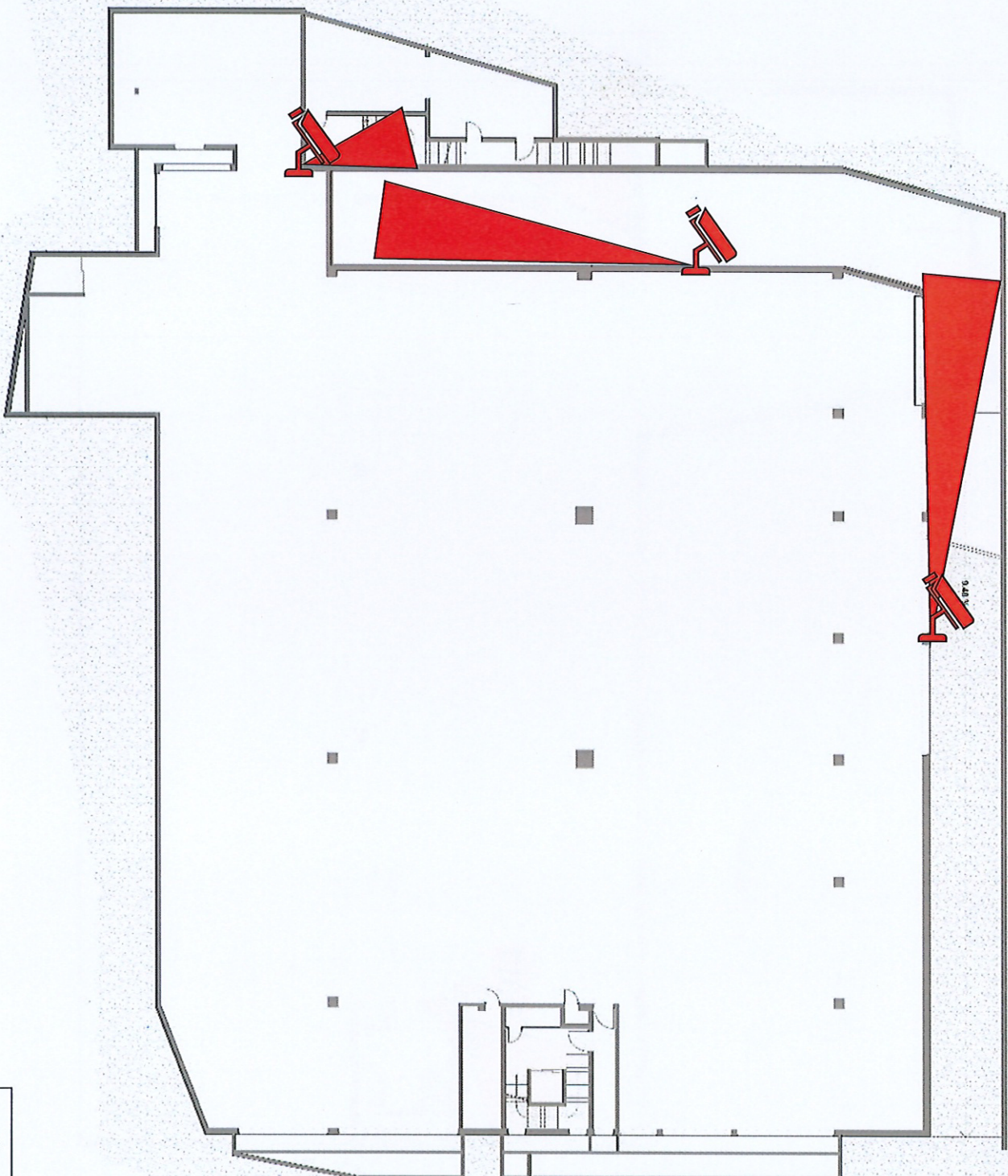


Weger Walter GmbH
Gebäude 28 - Erdgeschoss



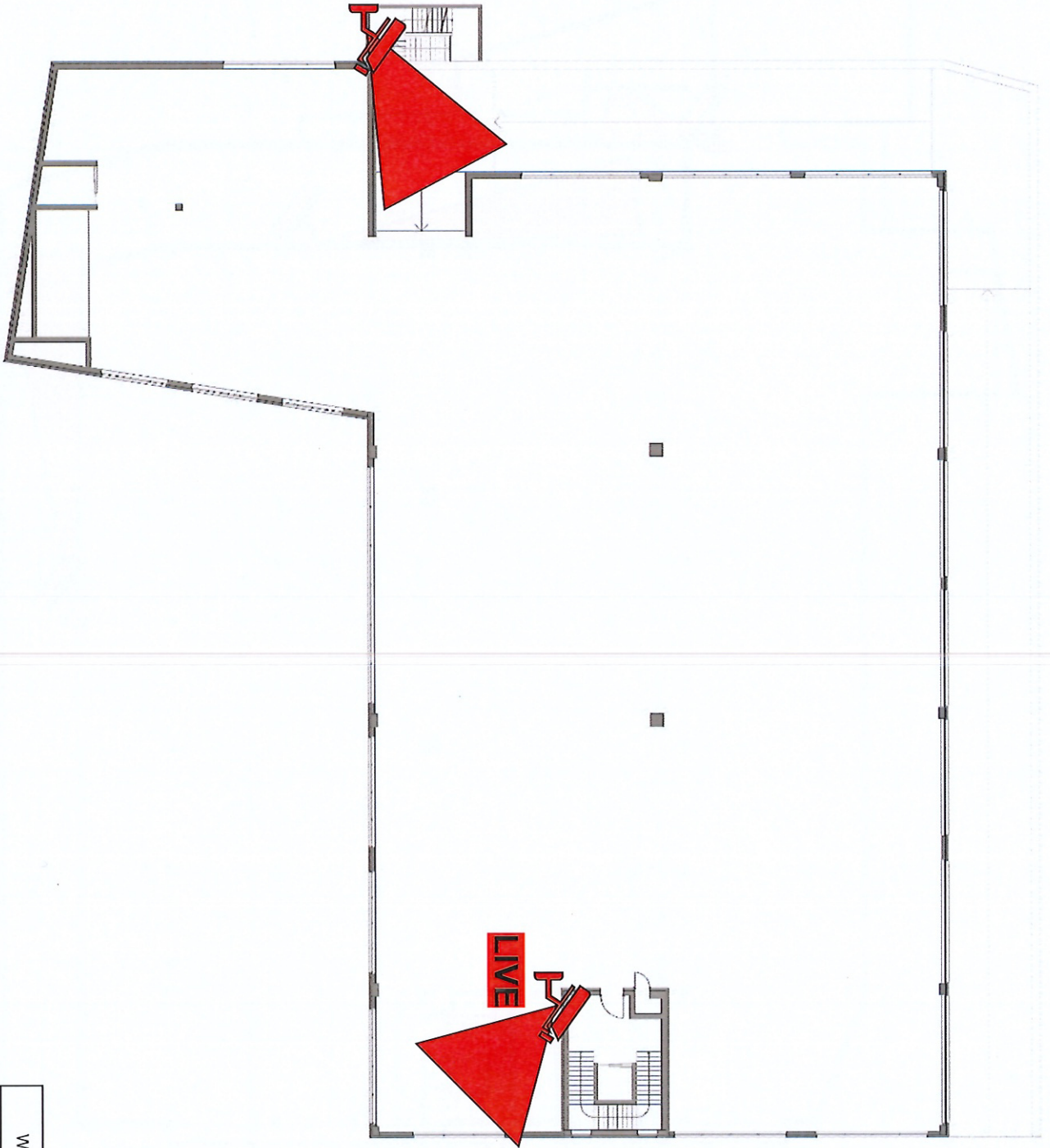
Weger Walter GmbH

Gebäude 5 - 2. Untergeschoss

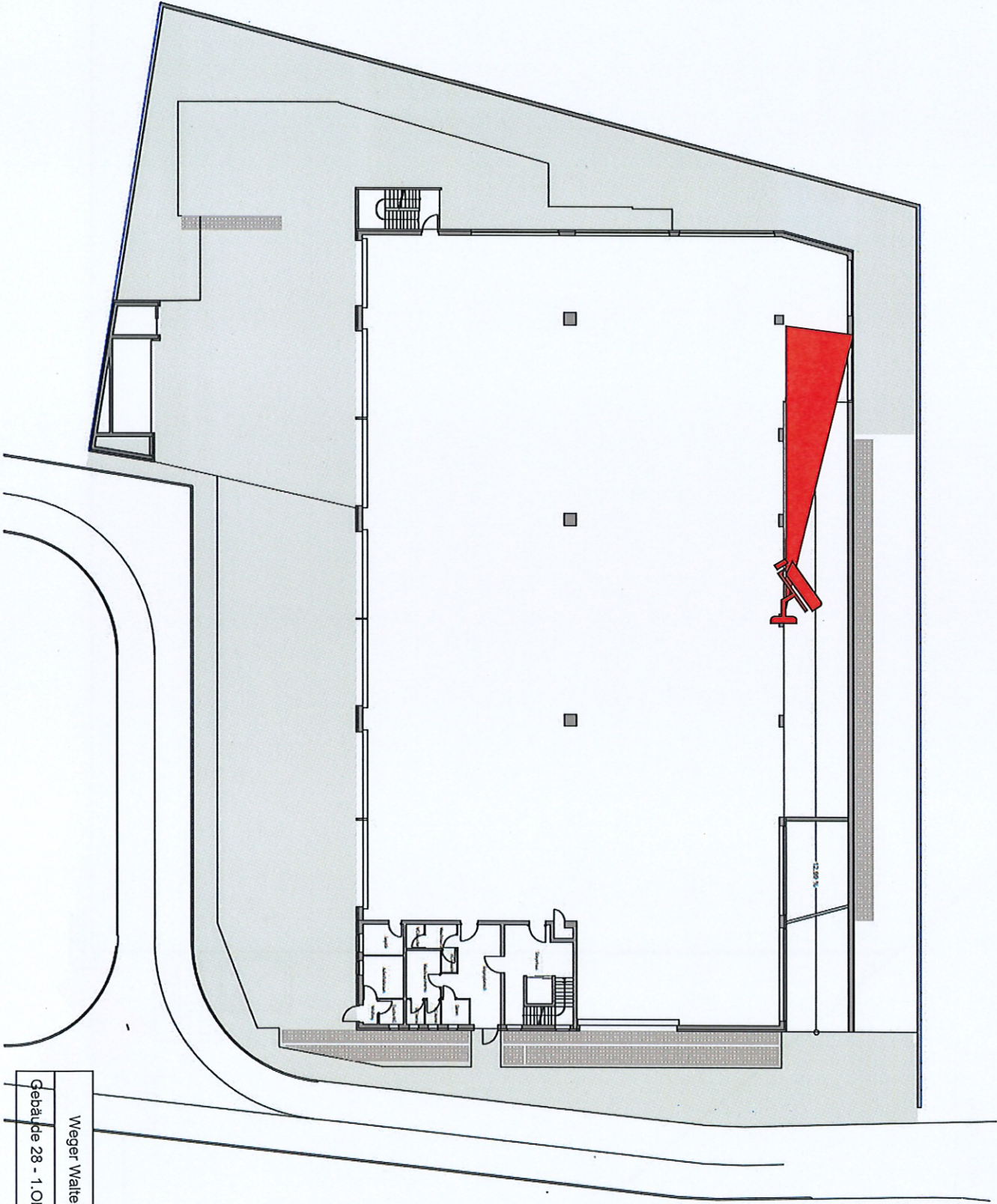


Weger Walter GmbH

Gebäude 5 - 1. Untergeschoss

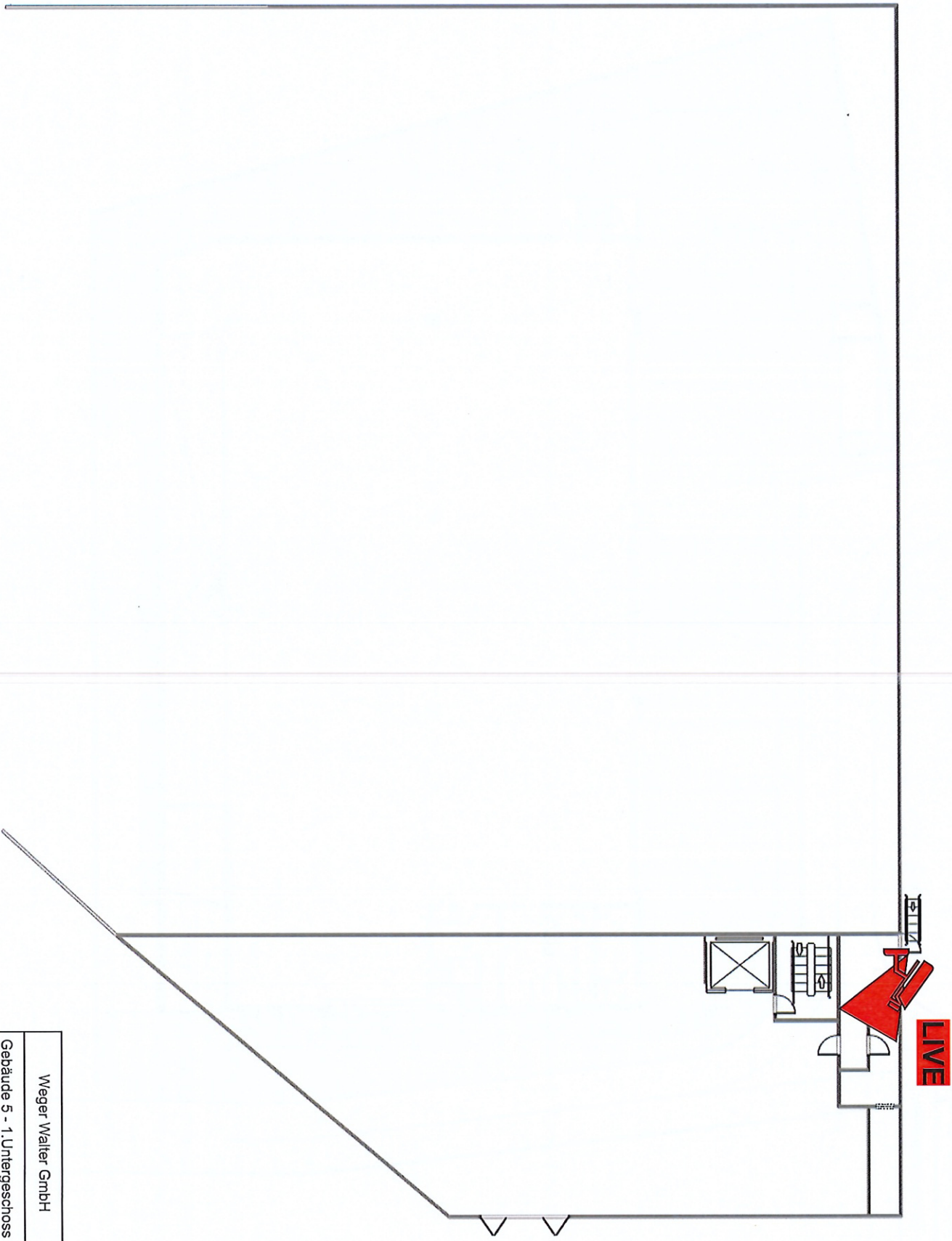


Weger Walter GmbH
Gebäude 5 - 2. Obergeschoss



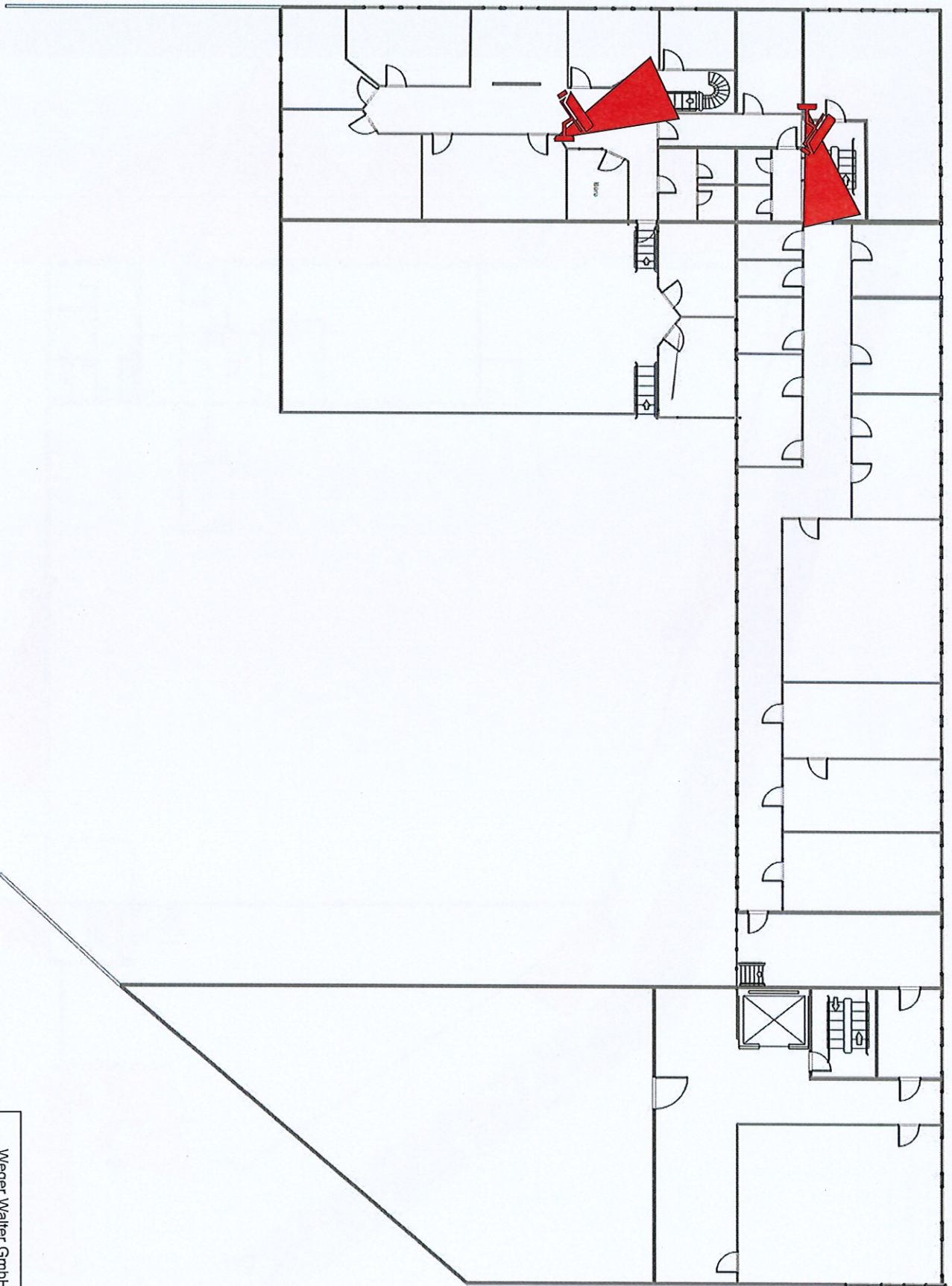
Weger Walter GmbH

Gebäude 28 - 1. Obergeschoss



LIVE

Weger Walter GmbH
Gebäude 5 - 1. Untergeschoss

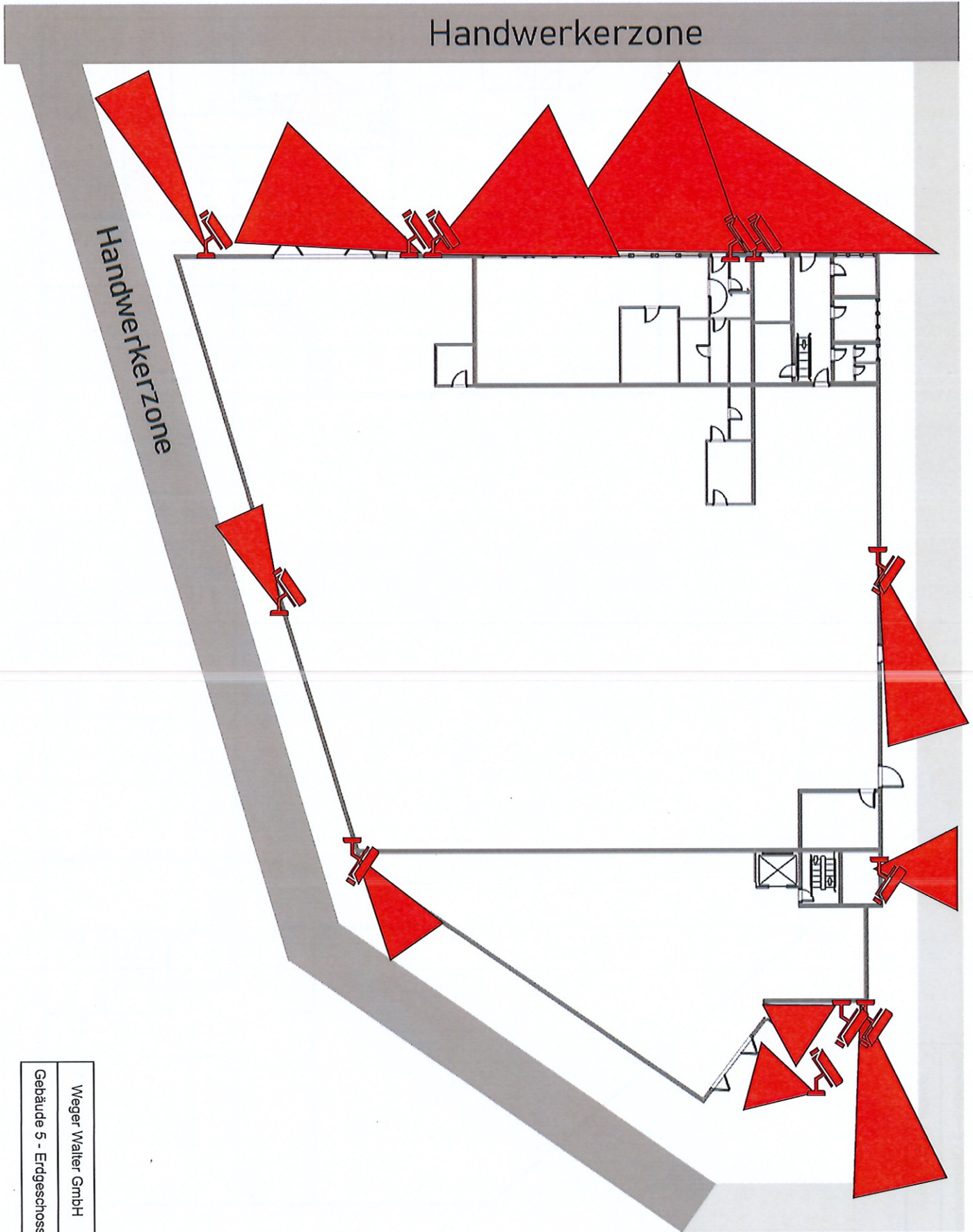


Weger Walter GmbH

Gebäude 5 - 1. Obergeschoss

Handwerkerzone

Handwerkerzone



Weger Walter GmbH
Gebäude 5 - Erdgeschoss